

gen wußten, desto mehr wurden Beschwerden über die Unerträglichkeit der Steuerlast bei den unverhältnißmäßig belegten Contribuenten hervorgerufen. — Ad lit. A. b. Zur Abhilfe dieser Beschwerden betrat man nun den Weg der sogenannten Steuerrevision und verpflichtete unter dem Namen der Steuerrevisoren sachkundige Personen, denen der Auftrag ward, den Grund der behaupteten Ueberlastung zu erforschen und, wo möglich, abzuhelfen. — Diese durch die Steuerrevisoren erfolgten Untersuchungen mußten von den beteiligten Personen bezahlt werden, und gaben mithin den Erwerbszweig für erstere ab, daher ließen sich dieselben die Erforschung von Mißverhältnissen in einzelnen Orten und ganzen Gerichtskörperschaften höchst angelegen sein, meldeten ihre Ansicht den Steuerbehörden, und erhielten daher häufig Befehle zur Vollbringung dergleichen Revisionen, auch da, wo wirkliche Beschwerden der Abgabepflichtigen mangelten. — Daß indeß ad lit. A. c. diese Revisionen unnütz und zwecklos erschienen und einen wirkenden Einfluß auf die Verbesserung der vorhandenen Mißverhältnisse nicht entäußerten, that das geschichtliche Resultat eines ganzen Säculi dar. — Während desselben haben Steuerrevisionen nie aufgehört; allein nichts destoweniger haben irgendwo die Beschwerden über Steuerüberlastungen und Ungleichheiten bis jetzt ein Ende gehabt. Hätten sie ihren Zweck erreicht, so würden dergleichen Klagen nicht zu vernehmen gewesen sein und nicht noch täglich zu den Ohren dringen.

Diese Revisionen konnten aber darum zu einem Ziele nicht führen: 1) weil die Revisoren durch ihre Instructionen befehligt sind, eine Verminderung der in den Normalcatastern bestimmten Sätze nicht zu unternehmen und 2) weil sie überdieß durch diese Instructionen und die auf solche sich beziehenden Befehle angewiesen worden waren, bei den ihnen übertragenen Revisionen vorzüglich den Nutzen und das Beste des Steuerärars zu fördern. Während zufolge der unter 1. erwähnten Ursache durch das strenge Festhalten an den Besteuerungssätzen der Normalcataster der Uebelstand nicht geheilt zu werden vermochte, daß bei ganz verschiedenen Vermögensverhältnissen jeder Grundbesitzer das Vermögen seiner Vorbesitzer versteuern muß und daher die Revisionen nur eine wo möglich gleichmäßige Vertheilung der catastrirten Steuern unter die Besitzer abgetrennter und zertheilter Grundstücke zur Folge hatten, wirkte der unter 2. angegebene Grund ein. Die Revisorenstellen waren nämlich stets die Pforten zu den von der obersten Steuerbehörde zu besetzenden Stellen der Amts- und Kreissteuereinnahmen. — Die Revisoren hatten, abgesehen von ihren Instructionen, von jeher erfahren und gesehen, wie von der gedachten obersten Behörde Verordnungen dahin ertheilt und Wünsche dafür ausgesprochen wurden, daß bei den Revisionen decremente und caduke Schocke möglichst zur Gangbarkeit gebracht werden sollten, daher ließen sie sich, um als eifrige Verehrer dieser beabsichtigten Steigerung der Abgaben und somit als tüchtige und befähigte Candidaten für höhere Stellen zu erscheinen, zur angelegentlichsten Pflicht werden, bei jeder Revision so viel, als nur immer möglich und thunlich, decremente und caduke Schocke aufzuziehen. — Von einer Verminderung der Abgabensätze durch beregte Revisionen vermochte eben daher nie die Rede zu sein, sondern nur von größern Belastungen. Diese Lasten wuzden indeß noch mehr durch die sehr bedeutenden Kostensummen vermehrt, welche den bei einer Revision beteiligten Personen, sie mochten aus Communen oder einzelnen Individuen bestehen, erwuchsen. — Schon im Jahre 1711 sprachen die versammelten Landstände die Ueberzeugung aus, daß das Steuersystem unsers Vaterlandes, als ein in das Mark der Staatsbürger verzehrend eingreifendes Uebel, nur durch eine Radikalveränderung und eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben gehoben zu werden vermöchte, allein es blieb bei dem frommen Wunsche. Die nicht erreichte Erfüllung dieses Wunsches vermochte jene auf dem Land-

tage des Jahres 1742, ihre Bitten um Abstellung des verderblichen Unwesens der gedachten Revisionen der höchsten Landesbehörde vorzutragen, und dieses im Jahre 1769 noch nicht beachtete Gesuch zu erneuern, und endlich im Jahre 1830 mit Nachdruck zu wiederholen, indeß diese Anträge, Bitten und Wünsche sind bis jetzt unerhört geblieben, indem die Fortstellung gedachter Steuerrevisionen bis heute nicht sistirt worden sind, und die Veranlassung zu der vorliegenden Petition gegeben haben. — Aus allen diesen vorbemerkten Gründen mußte der Deputation der Antrag der Herren Petenten auf Abstellung dieser Steuerrevisionen um so mehr sach- und zeitgemäß erscheinen, als der Plan zu einer neuen Steuerverfassung den Kammern bereits zur Berathung vorliegt, und es unbegreifbar bleibt, zu welchem Zwecke jetzt noch fortgesetzte oder neu angeordnete Revisionen führen und leiten sollen. — Die Pfeiler, worauf das jetzt bestehende Steuergebäude ruht, sind zu unverhältnißmäßig, zu alt, zu morsch und zu unsicher, als daß Jemand glauben könnte, das neue Steuersystem werde solche wiederum zu seinen Stützen nehmen. Ad lit. B. a. Während des Landtags 1830 übergaben die alterländischen Stände der Regierung unter dem 14. Juni eine Schrift, in welcher sie das Zweckwidrige der Steuerrevisionen, den Druck der jetzigen Ungleichheit der Steuerbelastung, die Ungewißheit in dem Systeme selbst, und endlich das auffallende Bestreben nach immer größerer Vermehrung der Lasten darstellten, den Mangel ihrer Zustimmung zu letztern zu erkennen gaben und ihr Gesuch dahin stellten: daß das Jahr 1829 als Normaljahr hinsichtlich der Schock- und Quatembersteuer bestimmt und eine weitere Aufziehung der in diesem Jahre als moderirt, caduk, decrement, mangelnd oder begnadigt aufgeführten Schocke und resp. Quatember weder im Allgemeinen, noch bei besondern Dismembrationsfällen verfügt und angeordnet werden möchte. — In Folge dieser Petition wurde von dem Finanzministerio unter dem 14. Decbr. 1831 (Gesetzsammlung d. S. S. 337.) an das Obersteuer-Collegium eine Verordnung nachstehenden Inhaltes erlassen: daß provisorisch und bis zu einer mit Berathung und Zustimmung der Stände etwa zu beschließenden Einführung eines veränderten Steuersystems das Jahr 1830 als das Schlusjahr der letzten Bewilligungszeit, mit welchem zugleich die Steuermoderationen abgelaufen sind, zum Normaljahre für die Schock- und Quatembersteuern dergestalt zu bestimmen sei, daß mit Ausnahme einiger unten angeführten Fälle durchgängig diejenigen Steuern, welche am Schlusse des benannten Jahrgangs bestanden haben, ohne weiteres Aufziehen der moderirten, decrementen und caduken Schocken, und resp. Quatemberbeiträge zur Norm der Beitragspflichtigkeit genommen werden, dagegen aber auch, so lange nicht eine allgemeine Steuerausgleichung erfolgte, neue, bleibende Steuerminderungen weiter nicht stattfinden möchten. — Beim Vergleiche dieser Gesetzstelle mit der obengedachten ständischen Petition findet man, daß durch selbiges dem letztern volle Genüge geleistet worden und als Folge derselben erschienen ist, eben daher möchte aber auch

Ad B. b. ein Zweifel darüber sich nicht erregen lassen, daß nicht hierdurch der Ansicht, dem Wunsch und der Bitte der Stände gemäß auch für die moderirten Quatemberquanta das Jahr 1830 als das Normaljahr zu betrachten sein wird. Die Worte der oben recitirten Gesetzstelle, daß beregtes Jahr als das Normaljahr für beide Grundsteuerbranchen gelten solle, beweisen überdieß solches unbezweifelt und sind zu unzweideutig, als daß sie einer andern Auslegung fähig wären. Die darin ferner enthaltene Disposition: „daß durchgängig diejenigen Steuern, welche am Schlusse des benannten Jahrganges bestanden haben, ohne weiteres Aufziehen der moderirten, decrementen und caduken Schocke und resp. Quatemberbeiträge zur Norm der Beitragspflichtigkeit genommen werden sollen,“ läßt darum auch nicht die geringste